

Prof. Dr. habil. GERHARD STILLER, Institut für Theorie des Staates und des Rechts  
an der Akademie der Wissenschaften der DDR

## Rechtliche Sanktionen — Probleme ihrer Ausgestaltung und Anwendung

Die vom VIII. Parteitag der SED gestellte Aufgabe, die sozialistische Gesetzlichkeit weiter zu festigen und die sozialistische Rechtsordnung zu vervollkommen, schließt auch Überlegungen über die Gestaltung und Anwendung rechtlicher Sanktionen ein, weil diese der Allgemeinverbindlichkeit des sozialistischen Rechts auf besondere Weise Ausdruck verleihen und seiner Unausweichlichkeit Geltung verschaffen. Die Bemühungen zur Ausgestaltung juristischer Rechte und Pflichten, zur Schaffung von Bedingungen, um diese Rechte und Pflichten einzuhalten, blieben unvollkommen, würden nicht zugleich auch die rechtlichen Mittel weiterentwickelt und effektiviert, die die Verwirklichung dieser Rechte und Pflichten gewährleisten sollen.<sup>1/</sup>

### Zum Begriff rechtlicher Sanktionen

Rechtliche Sanktionen weisen folgende Charakteristika auf:

1. Sie bringen das fundamentale Interesse der Arbeiterklasse und der mit ihr verbündeten Klassen und Schichten an der unbedingten Verwirklichung bzw. Einhaltung der Rechtspflichten zur Geltung, indem sie für den Fall der Verletzung der Rechtspflichten (Rechtsverletzung) bestimmte Nachteile vorsehen, die durch den Staat zwangsweise realisiert werden können.<sup>2/</sup>
2. Sie bringen Zwang und Überzeugung als staatliche Mittel zur Leitung und zum Schutz der Gesellschaft in ihrer Einheit zur Wirkung. Sie tragen sowohl zum Schutz der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse und der Rechte und Interessen der Bürger, der Betriebe und Einrichtungen als auch zur Erziehung der Bürger zur Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit bei.
3. Sie sind allgemeiner Verhaltensmaßstab insofern, als sie gemäß ihrer gesetzlichen Regelung Rechtsfolge jeder Rechtsverletzung und zugleich Maßstab für die staatlich-gesellschaftliche Reaktion darauf sind.
4. Sie sind notwendig gesetzlich bestimmt und unter den gesetzlichen Voraussetzungen (Offizialprinzip, Antragsprinzip) für alle staatlichen Organe, Einrichtungen, Betriebe und Bürger verbindlich.

Unter dem Gesichtspunkt der Struktur der Rechtsnorm betrachtet, sind rechtliche Sanktionen ein wesentliches

Element der rechtlichen Regelung. Generell weist eine Rechtsnorm drei solcher Elemente (Bestandteile) auf<sup>3/</sup>:

- die Hypothese, die diejenigen Bedingungen angibt, unter denen die Regel anzuwenden ist;
- die Disposition, die die Regel selbst bestimmt;
- die Sanktion, die die Folgen bestimmt, die für denjenigen eintreten, der die Regel verletzt.

Die Aussage, daß rechtliche Sanktionen ein Element der normativen Regelung sind, bedeutet nicht, daß in jeder einzelnen Rechtsnorm eine Sanktion fixiert sein müßte. Vielmehr sind rechtliche Sanktionen stets ein integrierender Bestandteil der normativen Regelung: Sie sind entsprechend den gesellschaftlichen Möglichkeiten und Notwendigkeiten mit Rechtsinstituten (z. B. dem Wirtschaftsvertrag) oder Komplexen von Regelnormen (z. B. den Bestimmungen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit) verbunden oder auch in einzelnen Regelnormen (z. B. den Strafrechtsnormen des Besonderen Teils des StGB) fixiert, so daß insgesamt erreicht wird, daß alle Rechtspflichten in der ihnen gemäßen Form durchsetzbar sind.

Im Mechanismus der normativen Regelung sind die rechtlichen Sanktionen mit der Rechtsverletzung<sup>4/</sup> und der rechtlichen Verantwortlichkeit verbunden. Wir verwenden hier den Begriff „Rechtsverletzung“ in einem allgemeinen Sinne, d. h., er setzt nicht voraus, daß schuldhaft gehandelt wurde. Rechtsverletzungen sind nur auf den Gebieten des Strafrechts und des Ordnungswidrigkeitsrechts generell vom Vorliegen von Schuld abhängig. Das gleiche gilt bei Arbeitsrechtsverletzungen durch Werk tätige und bei bestimmten Verletzungen zivilrechtlicher Pflichten der Bürger (z. B. Beschädigung fremden Eigentums). Diese Rechtsverletzungen können aber nicht allein zur Grundlage der Begriffsbildung genommen werden, sonst würde beispielsweise rechtswidriges Handeln von Betrieben ausgeschlossen sein, da nur Personen schuldhaft handeln können.

Das Problem der Rechtsverletzung kann also m. E. nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Prinzipien einiger

— wenn auch wichtiger — Rechtszweige gesehen wer-

<sup>1/</sup> Grundsätzlich hierzu K.-F. Gruel, Die Rolle der Sanktionen des sozialistischen Rechts und ihre Gestaltung in Rechtsnormen. Diss., Potsdam-Babelsberg 1973; U. Uhlmann, Zu den Funktionen der juristischen Sanktionen bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der DDR, Diss., Leipzig 1974.

<sup>2/</sup> Vgl. W. I. Lenin, „Staat und Revolution“, in: Werke, Bd. 25, Berlin 1960, S. 485.

<sup>3/</sup> Vgl. Marxistisch-leninistische allgemeine Theorie des Staates und des Rechts, Bd. 1: Grundlegende Institute und Begriffe, Berlin 1974, S. 258.

<sup>4/</sup> Der Begriff „Rechtsverletzung“ schließt nicht die Sachverhalte ein, die, ohne eine Rechtsverletzung darzustellen, eine Haltung von Betrieben, Einrichtungen oder Bürgern begründen (z. B. beim zivilrechtlichen Notstand gemäß § 904 BGB). Hier liegt keine rechtliche Verantwortlichkeit vor, und die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen stellen m. E. keine rechtlichen Sanktionen dar.